

Gemeindekirchenrat Oppin
 Beschluss vom 7.11.2023 betreffend den Kirchlichen Friedhof in Oppin

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates
 der Ev. Kirchengemeinde Oppin**

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Landsberg, den 7.11.2023
<p>Vorsitzende K. Hauser</p> <p>stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: W. Rauh J. Thon (Pfarrer)</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 5, anwesend sind 3 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: ----</p> <p>Die ev. Kirchengemeinde Oppin ist Träger des kirchlichen Friedhofs in Oppin. Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung Die Friedhofssatzung vom 27.10.2014 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben, ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz-FriedhG) vom 20. November 2020, ABL S. 228 für den Friedhof in Oppin unmittelbar. 2. Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. 3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen während der Öffnungszeiten möglich. Sie ist mindestens 3 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. 4. Gebührensatzung Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

	<p>5. Kreis der bestattungsberechtigten Personen. Abweichend von der Regelung des §3 Abs.2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof auch andere Personen bestattet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p> <p>6. zusätzliche Gestaltungsvorschriften Abweichend von § 36 Abs.3 Punkt 3 sind bei Wahlgrabstätten Abdeckungen über 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig. Bei Bestattungen in der Urngemeinschaftsgrabanlage werden ergänzend zu § 33 Abs.2 zusätzlich zu Namen und Vornamen auch Geburts- / Sterbedaten auf der Stele vermerkt.</p> <p>7. Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen: Bei nichtkirchlichen Bestattungen kann nach Abstimmung mit dem Friedhofsträger das Glockengeläut als Totengeläut zugelassen werden.</p> <p>8. nichtkirchliche Bestattungsfeiern in der Kirche In der Kirche dürfen unter Einhaltung der Vorgaben des § 19 Abs.5 Friedhofsgesetz auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden.</p> <p>9. Nutzungsrechte: Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.</p>
	Abstimmung 3 x Ja 0 x Nein 0 x Enth.

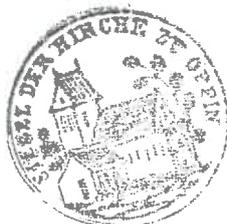
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. K. Hauser
Vorsitzender

gez. W. Rauh
Mitglied

gez. J. Thon
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.



Landsberg, 7.11.2023
[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]

¹Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers